

4/SN-112/ME von 6



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.008/19-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

GESETZENTWURF
104-GE/19 P1
Datum: 12. MRZ. 1992
15.3.92

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Dr. Wimmer

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Studienförderungsgesetzes
1992; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf die EntschlieÙung des Nationalrats vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

6. März, 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.008/19-I 2/02

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Studienförderungsgesetzes 1992.

zu GZ 68.159/89-17/91

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 18. Dezember 1991 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 6:

Im Abs. 2 dieser Bestimmung müßte es wohl - wie im § 7 Abs. 1 - "seines Ehegatten" heißen.

Zu § 22 Abs. 2

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß Studierende mit einer eigenen Familie - sei es, daß sie verheiratet sind oder daß sie Kinder haben, deren Betreuung während der Studienzeit zu regeln ist - regelmäßig größere Aufwendungen haben werden als alleinstehende Studierende (selbstverständlich nur dann, wenn sie einen eigenen selbständigen Haushalt haben). Berücksichtigt man auch noch, daß verheiratete Studierende und Studierende mit einem von ihnen zu betreuenden Kind häufig stärker belastet sind, so ist die vorgeschlagene Regelung nicht nur

- 2 -

bloß zweckmäßig, sondern - als im weiteren Sinn familienfördernde Maßnahme - besonders zu begrüßen.

Zu § 23 Abs. 2 Z 1

Zwischen dem Klammerausdruck "(§ 24 Abs. 1)" und dem darauffolgenden Wort sollte wohl das Wort "oder" oder besser, weil es sich um eine wechselseitige Beziehung handelt, das Wort "beziehungsweise" eingefügt werden. Die in Regel 26 der Legistischen Richtlinien 1990 gegebene Empfehlung, das Wort "beziehungsweise" möglichst zu vermeiden, trifft auf die vorgeschlagene Regelung nicht zu.

Zu den §§ 24 und 25

Die vorgeschlagenen Regelungen werden begrüßt. Obzwar die in den Regelungen vorgegebene Berechnungsweise von der Rechtsprechung der Gerichte in Unterhaltssachen abweicht, führen die vorgeschlagenen Regelungen, wenn man ihnen auch die Absicht, wirtschaftlich schlechter gestellte Studierende zu fördern, unterstellt, zu aus der Sicht der herrschenden Unterhaltsrechtsprechung angemessenen Ergebnissen. Härtefällen, die sich aus der Anwendung konkreter im Einzelfall erfolgter gerichtlicher Unterhaltsfestsetzungen ergeben könnten, wird durch § 24 Abs. 2 in ausreichender Weise entgegengewirkt. Dabei wird nicht verkannt, daß Unterhaltsansprüche Volljähriger derzeit - noch - im streitigen Verfahren mit gerichtlicher Klage geltend gemacht werden müssen. Das BMJ plant allerdings längerfristig - etwa im Zug der Reform des Verfahrens außer Streitsachen - die Überstellung aller Unterhaltsentscheidungen in das einfacher gestaltete außerstreitige Verfahren.

Zu § 38:

Die Formulierung des § 38 Abs. 1 Z 1 scheint nicht recht verständlich, weil der Unterschied zwischen "Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe" und "gesamten Betrag" vor allem im Hinblick auf die Formulierung der Z 3 und 4 dieser Gesetzesstelle unklar bleibt.

Zu § 49:

- 3 -

Das Bundesministerium für Justiz ist sich bewußt, daß die Bestimmung des § 49 wortwörtlich dem geltenden § 34 entspricht, doch sollte die jetzige Novellierung zum Anlaß genommen werden, folgende Mängel am Gesetzestext zu beseitigen:

Die Strafbestimmung ist unpräzise. Bei wörtlicher Interpretation könnte geschlossen werden, daß schon derjenige strafbar ist, der (lediglich) "wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht", weil der Bezug auf den Tatbestand (die Erlangung der Studienbeihilfe oder Förderungsmaßnahme) fehlt. Andererseits ist das Tatbestandsmerkmal "oder auf andere Art eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu erlangen sucht" nicht geeignet, dem Normunterworfenen klar vor Augen zu führen, wann er sich beim Ansuchen um eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme strafbar macht. Der Wortlaut des vorgeschlagenen Textes würde sogar den - wohl kaum beabsichtigten - Schluß nahelegen, daß jedes - auch rechtmäßige - Ansuchen bereits eine mit Strafe bedrohte Handlung darstellt. Aber selbst dann, wenn man diese mißverständliche Formulierung durch die Einfügung einer Wendung, wie etwa "den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechende" vor das Wort "Art" beseitigen wollte, würde diese Bestimmung nicht dem verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG genügen (vgl. VfSlg. 4037/1961 und 9187/1981, 1176/1988). Es wird daher vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen zu umschreiben oder die Paragraphen zu nennen, deren Verletzung zur Bestrafung führen soll. Weiters stellt sich die Frage, weshalb lediglich der Versuch der Erlangung und nicht (auch) die tatsächliche Erlangung ausdrücklich im Tatbestand erwähnt wird. Übliche Praxis in (Verwaltungs)Strafbestimmungen ist es, die vollendete Tat zu bestrafen, wobei im Verwaltungsrecht eine gesonderte Regelung erforderlich ist, wenn auch der Versuch strafbar sein soll (§ 8 Abs. 1 VStG).

- 4 -

Eine ausdrückliche Regelung der Beihilfe ("oder hiebei Hilfe leistet") ist weder erforderlich noch zweckmäßig. Nach der Grundsatzbestimmung des § 7 VStG ist die vorsätzliche Erleichterung der Begehung einer Verwaltungsübertretung strafbar und bedarf keiner ausdrücklichen Normierung durch die Verwaltungsvorschrift (vergl. Ringhofer, Verwaltungsverfahren, Anm. 1 zu § 7 VStG). Andererseits deutet die ausdrückliche Anführung der Hilfeleistung im Gesetzestext an, daß die Beihilfe auch fahrlässig erbrachte Hilfeleistungen erfassen soll, weil gemäß § 5 Abs. 1 VStG für die Strafbarkeit einer Handlung Fahrlässigkeit genügt, wenn nicht anderes bestimmt ist. Eine derartige Ausdehnung wäre aus der Sicht des BMJ jedenfalls abzulehnen. Es wird daher vorgeschlagen, das Tatbestandsmerkmal "oder hiebei Hilfe leistet" entfallen zu lassen.

Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das verwaltungsbehördliche Strafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm zB ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" zu verwenden.

Angesichts der schweren Vergleichbarkeit gerichtlicher mit verwaltungsbehördlichen Sanktionen sowie des Umstandes, daß schon die bloße Erfüllung eines gerichtlichen Tatbestandes die verwaltungsbehördliche Bestrafung ausschließen soll, sollte die sog. Subsidiaritätsklausel im Sinne des Fassungsvorschlages geändert werden.

- 5 -

Abgesehen davon, daß nach § 11 VStG nicht von "Arrest", sondern von "Freiheitsstrafe" die Rede sein sollte, ist die Androhung einer (alternativen) primären Freiheitsstrafe aus der Sicht des BMJ abzulehnen. Der Unrechtsgehalt einer im § 49 geregelten Verwaltungsübertretung erscheint im Hinblick auf die ja in jedem Fall zum Tragen kommenden Bestimmungen des gerichtlichen Strafrechts nicht so groß, daß ein sog. Primärarrest erforderlich wäre.

Es wird folgende Fassung des § 49 vorgeschlagen:

"§ 49. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. wissentlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder

2. entgegen den Vorschriften der §§ ...

eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz erlangt oder zu erlangen sucht.

(2) Im Fall des Abs. 1 verliert ..."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Nationalrat zugeleitet.

6. März 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

